

PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



Wojciech Knawa
Rechtsanwalt in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Gilt bei der Teilnahme des Staates an einem Schiedsverfahren der Grundsatz der Vertraulichkeit?

Ein Grundsatz des Schiedsverfahrens ist die Vertraulichkeit. Dadurch wird die Beschleunigung des Verfahrens, der Schutz des Handelsgeheimnisses, der gute Ruf der Parteien und das Risiko nächster Streitigkeiten gewährleistet. Dieser Grundsatz entstand gleichzeitig mit der Entwicklung des Schiedsverfahrens, betraf aber Privatstreitigkeiten. In diesem Fall war ebenfalls der Staat Partei im Schiedsverfahren; dies ist besonders ersichtlich in Sachangelegenheiten, die zweiseitige Investitionsverträge (BIT) betreffen.

Die Teilnahme des Staates an solchen Verfahren lässt jedoch die Frage aufkommen, ob dabei weiterhin der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt. Die hier hervorgebrachten Zweifel gehen daraus hervor, dass der Staat vor allem die Pflicht hat, sich vom Grundsatz der Transparenz bezüglich der von ihm vorgenommenen Handlungen leiten zu lassen.

Anfänglich wurden Streitigkeiten in BIT-Sachen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Diese Praxis ist jedoch infolge der Jurisprudenz schiedsrichterlicher Verfahren Veränderungen ausgesetzt. Ihr zufolge kam es zu einem Bruch mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit und einer Änderung der Rechtsregelungen. Seit 2003 hat die NAFTA-Vereinbarung außerdem die Pflicht eingeführt, Schiedsverfahren öffentlich zu führen und die Gerichte, die Streitigkeiten bezüglich BIT behandeln, erhielten die Befugnis, Schriftsätze von Subjekten entgegenzunehmen, die nicht an der Streitigkeit beteiligt sind.

Die Jurisprudenz schiedsrichterlicher Verfahren hat ebenfalls zu Änderungen der ICSID Arbitration Rules geführt. Es ist demzufolge nicht mehr notwendig, dass beide Parteien sich mit der Öffentlichkeit des Verfahrens oder der Teilnahme Dritter am Verfahren einverstanden erklären; es gibt dagegen die Verpflichtung die wichtigsten Fragmente der Urteilsbegründungen unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte hat also eine gewisse Praxis im Bereich der Öffentlichkeit von Verfahren bezüglich BIT gestaltet. Eine führende Rolle in der Bestimmung der Grenzen der Vertraulichkeit spielen jedoch die Parteien. Erst wenn diese keine Grenzen angeben, soll die entstandene Lücke von den Gerichten abgedichtet werden.

Es ist zudem die Aufgabe der Schiedsgerichte, ein entsprechendes Größenverhältnis zwischen der Öffentlichkeit von BIT-Streitigkeiten, der Integrität von Gerichtsverfahren und dem begründeten Interesse der Parteien aufzufinden, die an der Einhaltung der Vertraulichkeit interessiert sind. Indem sie sich auf jene Grundsätze berufen, gehen die Schiedsgerichte davon aus, dass die Bekanntgabe von Urkunden im Laufe der Streitigkeit nur mit deren Genehmigung stattfinden darf, wobei sie gleichzeitig darauf hinweisen, dass nach der Beendigung der Streitigkeit eine solche Verpflichtung nicht mehr auf den Parteien lastet. Laut den Gerichten ist es jedoch unzulässig, dass die Parteien "die Streitigkeit in den Medien weiterführen"; eine Ausnahme hiervon können nur jene Fälle sein, in denen die Parteien die Verpflichtung haben, gewisse Informationen bezüglich der Streitigkeit der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die oben angegebenen Regeln werden ebenfalls von der Verfassung und den in Polen geltenden Gesetzen gestützt. Man kann also davon ausgehen, dass Streitigkeiten mit der Teilnahme Polens, die aus BIT hervorgehen, den oben genannten Regeln unterworfen sind, die eine tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes der Transparenz bezüglich der vom Staat vorgenommenen Handlungen ermöglichen.